



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der A. GR, PZ. MS., U.3, vom 22. Februar 2010 gegen den Bescheid betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 vom 19. Februar 2010 und die Berufung vom 9. November 2011 gegen den Bescheid betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 vom 14. Oktober 2011 des Finanzamtes Braunau Ried Schärding, vertreten durch Mag. Eva-Maria Schnötzlinger, entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw) brachte am 11. Jänner 2010 die Erklärung zur Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2009, in der sie die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages geltend machte, beim zuständigen Finanzamt in elektronischem Wege ein.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 19. Februar 2010 setzte die Abgabenbehörde erster Instanz aufgrund der Höhe des Einkommens die Einkommensteuer mit 0 € fest. Gleichzeitig wies die Behörde den Antrag auf Zuerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages ab. Dies mit der Begründung, dass Alleinverdiener nur ein Steuerpflichtiger ist, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem in Österreich wohnhaften (unbeschränkt steuerpflichtigen) Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt.

Da dies gegenständlich nicht zutreffe, könne der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Bescheid erhab die Bw am 22. Februar 2010 - ebenfalls auf elektronischem Wege – Berufung mit der Begründung, dass sie aus Versehen den Alleinverdiener statt des Alleinerziehers angekreuzt habe und sie dies nunmehr korrigiere.

Zur Klärung des Sachverhaltes befragte das Finanzamt das Gemeindeamt MS. . Dies teilte mit, dass eine Lebensgemeinschaft bestehe, der Name des Lebensgefährten nicht bekannt sei, da er nicht bei der Bw gemeldet sei.

Daraufhin wies die Abgabenbehörde erster Instanz mit Berufungsvorentscheidung vom 3. März 2010 die Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 als unbegründet ab. Begründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 33 Abs. 4 Z. 3 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) ein Alleinerzieher ein Steuerpflichtiger ist, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) "MEHR ALS SECHS MONATE" im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.

Laut vorliegenden Unterlagen lebe die Bw mit ihrem Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt.

Das Tatbestandsmerkmal des "DAUERND GETRENNT LEBENS" stelle nicht auf die Anzahl der Wohnsitze oder der politischen Meldung ab, sondern ausschließlich auf die Sachverhaltsfrage, ob der Arbeitnehmer, bei an sich aufrechter Lebensgemeinschaft, tatsächlich in Gemeinschaft mit oder dauernd getrennt von seinem Lebensgefährten lebt.

Am 15. März 2010 stellt die Bw – von ihr fälschlicherweise als Berufung eingebracht - einen Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Sie beantragte neuerlich die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages und begründete dies dahingehend, dass sie seit 2006 alleinstehend sei und keine Lebensgemeinschaft habe. Sie sei Alleinerzieherin mit zwei Kindern.

Am 22. Februar 2011 langte beim Finanzamt eine nicht anonyme Anzeige ein.

In dieser wurde ausgeführt, dass die Bw seit neun Jahren den Alleinerzieherabsetzbetrag beziehe, obwohl sie seit diesem Zeitpunkt im gleichen Haushalt in einer Lebensgemeinschaft mit Herrn An. M. lebe und dieser aber nicht in diesem Hause gemeldet sei. Meldesitz von Herrn M. sei SW. Der Mietvertrag von Frau GR sei von An. M. ausgestellt worden, jedoch nur zum Schein.

Um den tatsächlichen Sachverhalt - bestehende Lebensgemeinschaft ja oder nein - festzustellen, erfolgte vom Finanzamt eine Meldung zur Nachschau bei der Bw an ihrer Wohnadresse.

Am 28. Mai 2011 wurde vom Team der Finanzpolizei die Nachschau an der Adresse PZ. MS., U.3 , durchgeführt und darüber eine Niederschrift verfasst. Laut Bericht vom 30. Mai 2011 wurde Folgendes ermittelt:

"Am 28.05.2011 um ca. 09.25 Uhr wurde beim Wohnhaus von Frau GR eine Kontrolle gemäß § 89 Abs. 3 EStG bzw. § 144 BAO durchgeführt. Angetroffen wurde Herr M. An. , der laut Aktenlage auch der vermeintliche Lebensgefährte von Frau GR sein soll. Herr M. wurde daraufhin niederschriftlich einvernommen.

Er gab in der Niederschrift an, dass er im April bzw. Mai 2007 das Haus in PZ. MS., U.3 , gekauft hat. Laut ZMR-Abfrage hat Frau GR A. seit 16.08.2007 unter dieser Adresse ihren Hauptwohnsitz gemeldet. Herr M. gab in der Niederschrift an, dass er seit seinem Hauserwerb im Jahr 2007 mit Frau GR A. in einer Lebensgemeinschaft dort lebt.

Auf die Frage, warum er seinen Hauptwohnsitz dort nicht gemeldet habe, gab Herr M. an, dass er dies aus finanziellen Gründen bzw. weil sonst seine Lebensgefährtin den Alleinerzieherabsetzbetrag verlieren würde, unterlassen hat."

Mit Ersuchen um Ergänzung vom 12. Juli 2011 teilte das Finanzamt der Bw mit, dass Erhebungen ergeben haben, dass sie seit August 2007 in Lebensgemeinschaft mit An. M. lebt und das von Herr M. auch niederschriftlich bestätigt wurde. Als Grund für seine offizielle anderslautende Adresse hat M. den ansonsten drohenden Verlust des Alleinerzieherabsetzbetrages angegeben.

Das Finanzamt führte noch aus, dass aus diesem Grund auch für 2008 eine Streichung des Alleinerzieherabsetzbetrages zu erfolgen hat. Abschließend wurde die Bw aufgrund der Aussichtslosigkeit der Berufung ersucht, den Vorlageantrag für 2009 schriftlich zurückzunehmen.

Da der Vorhalt unbeantwortet blieb, legte das Finanzamt mit Vorlagebericht vom 18. Oktober 2011 die gegenständliche Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Wie bereits im Vorhalt vom 12. Juli 2011 angekündigt nahm die Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid vom 14. Oktober 2011 das bereits mit Bescheid vom 27. Februar 2009 abgeschlossene Verfahren zur Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2008 gemäß § 303 Abs. 4 BAO von Amts wegen wieder auf.

Gleichzeitig wurde ein neuer Einkommensteuerbescheid 2008 erlassen, in welchem die Berücksichtigung des Alleinerzieherabsetzbetrages rückgängig gemacht wurde, was zu einer Abgabennachforderung in Höhe von 669,00 € führte.

Gegen diesen Einkommensteuerbescheid 2008 vom 14. Oktober 2011 erhob die Bw neuerlich das Rechtsmittel der Berufung.

Darin führt sie im Wesentlichen aus:

Sie sehe nicht ein, für Etwas zu bezahlen, das ihr zustehe.

Sie sei Pensionistin, die aufgrund ihrer vielen Leiden – beispielsweise Zöliakie, Poyarthritis, defekte Magenklappe, COPD im Endstadium mit ca. 15% Lungenleistung – eine Invalidenrente beziehe. Das wäre Alles nicht so schlimm, wenn sie nicht drei unversorgte Kinder hätte.

Sie hätte keine Lebensgemeinschaft, sie sei noch niemals von einem Mann finanziell abhängig gewesen und sei es auch jetzt noch nicht. Sie würde ihre Kinder selber erziehen, ernähren und finanzieren.

Abschließend wiederholte die Bw nochmals, dass sie nicht von einem Mann finanziell abhängig sei und es sich das Finanzamt gut überlegen solle, ob sie den Alleinerzieherabsetzbetrag bekomme oder nicht.

Mit Vorlagebericht vom 5. Dezember 2011 legte das Finanzamt - ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung – auch die Berufung gegen den im wiederaufgenommenen Verfahren erlassenen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2008 an die Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 33 Abs. 4 Z. 2 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) steht zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen einem Alleinerzieher ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu. Dieser beträgt jährlich

- bei einem Kind (§ 106 Abs. 1) 494 Euro,*
- bei zwei Kindern (§ 106 Abs. 1) 669 Euro.*

Dieser Betrag erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind (§ 106 Abs. 1) um jeweils 220 Euro jährlich. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe) Partner lebt.

Wie sich bereits aus dem Gesetzestext unmissverständlich ergibt, ist Voraussetzung für die Gewährung des Alleinerzieherabsetzbetrages, dass der Steuerpflichtige mit mindesten einem Kind, für das ihm mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z. 3 lit. b EStG 1988 zusteht, **nicht in einer Gemeinschaft mit einem Ehe- oder Lebenspartner lebt.**

Dass diese Voraussetzung im gegenständlichen Fall weder 2008 noch 2009 erfüllt ist, wurde nach Ansicht der Abgabenbehörde zweiter Instanz im geschilderten Sachverhalt eindeutig

dargelegt. Dies in dreierlei Hinsicht:

- Die von der Abgabenbehörde erster Instanz befragte Gemeinde MS. erteilte die Auskunft, dass eine Lebenspartnerschaft zwischen der Bw und einem der Gemeinde namentlich nicht Bekannten besteht;
- diese Auskunft der Gemeinde wurde bestätigt durch eine nicht anonyme Anzeige, in der sehr ausführlich Auskunft über die zwischen der Bw und An. M. bestehende Lebenspartnerschaft gegeben wurde und
- zur Gewissheit wurde die Tatsache, dass die Bw in einer Lebensgemeinschaft lebt durch die niederschriftlich festgehaltene Aussage des Lebensgefährten der Bw. In dieser erklärte er selbst das Bestehen der Lebenspartnerschaft mit der Bw seit dem Hauskauf im Jahr 2007. Als Grund, warum er nicht an der Adresse seiner Lebenspartnerin polizeilich gemeldet ist, gab er bekannt, dass so der Verlust des Alleinerzieherabsetzbetrages für die Bw verhindert werden sollte.

Aus diesen Gründen hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz – trotz der gegenteiligen Behauptungen der Bw in den Berufungsschriften - keinerlei Veranlassung an der Tatsache, dass die Bw in den berufungsgegenständlichen Zeiträumen mit An. M. in aufrechter Lebensgemeinschaft lebte, zu zweifeln.

Aus den obenstehend angeführten Gründen kann in den Jahren 2008 und 2009 der von der Bw geltend gemachte Alleinerzieherabsetzbetrag keine Berücksichtigung finden, weshalb die Berufungen abzuweisen sind.

Linz, am 29. August 2012